

99050058000000

# Öffentliche Bestellung als besonders sachkundiger Versteigerer fremder Sachen beantragen

Heruntergeladen am 24.05.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/1950/L100022>

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
Leistungsschlüssel	99050058000000
Leistungsbezeichnung I	Öffentliche Bestellung als besonders sachkundiger Versteigerer fremder Sachen beantragen
Leistungsbezeichnung II	Öffentliche Bestellung als besonders sachkundiger Versteigerer fremder Sachen beantragen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Baden-Württemberg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	

Modul	Sachverhalt
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	<p>[Gewerbeordnung (GewO)](<a href="https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/_34b.html">https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/_34b.html</a>):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• § 34b Versteigerergewerbe Abs. 5</li> </ul> <p>[Verordnung über gewerbsmäßige Versteigerungen (Versteigererverordnung - VerstV)](<a href="https://www.gesetze-im-internet.de/verstv_2003/">https://www.gesetze-im-internet.de/verstv_2003/</a>)</p> <p>[Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG)](<a href="https://www.landesrecht-bw.de/perma?a=VwVfG_BW">https://www.landesrecht-bw.de/perma?a=VwVfG_BW</a>):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• § 3a Abs. 1 elektronische Kommunikation</li> </ul> <p>§ 6b Absatz 1 GewO und § 71a ff. LVwVfG in Verbindung mit §§ 1 ff. des[ Gesetzes über einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg (EAG BW)](<a href="https://www.landesrecht-bw.de/bsbw/document/jlr-EhAnsprPGBW2009rahmen/part/X">https://www.landesrecht-bw.de/bsbw/document/jlr-EhAnsprPGBW2009rahmen/part/X</a>) (Verfahren über eine einheitliche Stelle, einheitliche Ansprechpartner)</p>
Teaser	<p>Wenn Sie öffentliche Versteigerungen fremder Sachen nach bestimmten Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Handelsgesetzbuchs durchführen möchten, die zwangsweise angeordnet</p>

## Modul

## Sachverhalt

beziehungsweise umgesetzt werden, müssen Sie sich

## Volltext

Wenn Sie öffentliche Versteigerungen fremder Sachen nach bestimmten Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Handelsgesetzbuchs durchführen möchten, die zwangsweise angeordnet beziehungsweise umgesetzt werden, müssen Sie sich

- öffentlich bestellen lassen und
- als Versteigerer vereidigen lassen.

Dies gilt beispielsweise für Pfandverkäufe oder Notverkäufe.

Der Eigentümer oder die Eigentümerin des Versteigerungsguts hat keinen Einfluss auf den Preis und das Mindestgebot. Er oder sie muss sich daher darauf verlassen können, dass Sie als besonders zuverlässige und qualifizierte Person seine oder ihre Eigentumsinteressen schützen.

## Erforderliche Unterlagen

- Antragsschreiben
  - Kopie des Personalausweises oder eines vergleichbaren Identifikationspapiers
  - Nachweis, dass Sie als Versteigerer oder Versteigerin mit einer entsprechenden Erlaubnis der zuständigen Stelle tätig sind oder bei einer solchen Person angestellt sind
  - Nachweis besonderer Sachkunde (Belege für das Vorliegen überdurchschnittlicher Fachkenntnisse und Erfahrungen), zum Beispiel Liste der von Ihnen durchgeführten Versteigerungen oder der von Ihnen erstellten Gutachten, Fortbildungsnachweise

## Voraussetzungen

- Sie sind gewerbsmäßig als Versteigerer oder Versteigerin mit einer entsprechenden Erlaubnis der zuständigen Stelle tätig oder bei einer solchen Person angestellt. Juristische Personen können nicht öffentlich bestellt werden.
  - wenn Sie die öffentliche Bestellung allgemein beantragen: besondere Sachkunde. Als besondere Sachkunde gelten überdurchschnittliche Fachkenntnisse und Erfahrungen in den wichtigsten

## Modul

## Sachverhalt

Sachbereichen des Versteigerergewerbes (Teppiche, Pelze, Schmuck, Möbel, Kunst, Hausrat)

- wenn Sie die öffentliche Bestellung für lediglich bestimmte Arten von Versteigerungen beantragen: Nachweis besonderer Kenntnisse in den beantragten Gebieten
- mehrjährige Berufserfahrung als Versteigerer. Sie sollten pro Jahr mehrere Versteigerungen in den von Ihnen angegebenen Bereichen durchgeführt haben
- Kenntnis der Bestimmungen, die sich auf die Zuständigkeiten, die Rechte und die Pflichten von Versteigern beziehen in
  - der Gewerbeordnung,
  - der Versteigererverordnung,
  - dem Handelsgesetzbuch und
  - dem Bürgerlichen Gesetzbuch.
- mehrjährige einwandfreie Ausübung des Versteigerergewerbes und besondere Vertrauenswürdigkeit. Sie müssen Gewähr für die Unparteilichkeit und die Unabhängigkeit sowie für die Einhaltung der Pflichten von öffentlich bestellten Versteigern bieten.

Wenn Sie die öffentliche Bestellung für lediglich bestimmte Arten von Versteigerungen beantragen, muss ein Bedarf für die Durchführung öffentlicher Versteigerungen in dem von Ihnen angegebenen Bereichen (zum Beispiel Kunstgegenstände oder Teppiche) bestehen; dies hat die zuständige Stelle zu prüfen.

## Kosten

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der kommunalen Gebührensatzung.

## Verfahrensablauf

Sie müssen die öffentliche Bestellung bei der zuständigen Stelle beantragen.

Sie überprüft anhand Ihrer Angaben und der eingereichten Unterlagen, ob Sie die Voraussetzungen erfüllen. Ist das der Fall, werden Sie bestellt und darauf vereidigt, dass Sie ihre Aufgaben gewissenhaft, weisungsfrei und unparteiisch erfüllen. Sie erhalten eine Urkunde über die öffentliche Bestellung.

**Modul**

**Sachverhalt**

Hinweis: Um die erforderliche Sachkunde zu überprüfen, stellt die zuständige Stelle Sie gegebenenfalls einem neutralen und fachkundigen Gremium vor, das nach einem Gespräch oder einer Überprüfung Ihrer Kenntnisse ein Votum im schriftlichen Verfahren zum Vorliegen der besonderen Sachkunde abgibt. In der Regel erfolgt dies bei der zuständigen Industrie- und Handelskammer.

Ihre öffentliche Bestellung gilt für das gesamte Bundesgebiet. Die zuständige Stelle kann sie entweder allgemein aussprechen oder auf bestimmte Arten von Versteigerungen beschränken (zum Beispiel Kunstgegenstände oder Teppiche), sofern für diese ein Bedarf an der Durchführung öffentlicher Versteigerungen besteht.

**Bearbeitungsdauer**

**Frist** keine

**weiterführende Informationen**

**Hinweise** Für öffentlich bestellte Versteigerer gelten die allgemeinen auf gewerbliche Versteigerer anwendbaren Vorschriften, insbesondere die Verordnung über gewerbsmäßige Versteigerungen (Versteigererverordnung) und die dort festgelegten Pflichten. Letztere betreffen beispielsweise die Vorbereitung und Durchführung von Versteigerungen und die Buchführung.

**Rechtsbehelf** Widerspruch und Klage

**Kurztext**

**Ansprechpunkt**

**Zuständige Stelle**

**Formulare**

**Ursprungsportal**